

# Statuten der IG Wiler Sportvereine

## A. Name und Zweck

1. Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Wiler Sportvereine", nachfolgend IG genannt, besteht mit Sitz in Wil ein Zusammenschluss aller interessierten Sportvereine gemäss ZGB 60ff.
2. Die IG bezweckt die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Behörden, Kommissionen, Schulen und der Öffentlichkeit.

Die IG ist Mitbetreiberin des Bewegungs- und Sportnetzes in Wil und trägt dessen Weiterentwicklung mit.

3. Die IG fördert und unterstützt die Zusammenarbeit und die Solidarität unter den Vereinen. Sie setzt sich für den Sport in Wil im Allgemeinen ein.

## B. Mitgliedschaft

4. Die IG setzt sich aus Vereinen mit Sitz in Wil zusammen, die einen sportlichen Zweck verfolgen.
5. Aufnahmegesuche sind dem Vorstand der IG schriftlich einzureichen.

Dem Aufnahmegesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Vereinsstatuten
- b) Liste der Vorstandsmitglieder
- c) Mitgliederverzeichnis
- d) eine schriftliche Anerkennung der IG-Statuten

Der Vorstand kann zusätzliche Unterlagen einfordern.

6. Über die Aufnahme eines Vereines berät und entscheidet der IG-Stamm, auf Antrag des Vorstandes.
7. Die Selbständigkeit der Mitgliedsvereine bleibt in jedem Falle gewahrt.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) eine schriftliche Austrittserklärung,
  - b) die Auflösung des Mitgliedsvereins,
  - c) einen Ausschluss durch die IG oder
  - d) die Auflösung der IG.
9. Vor Austritt eines Mitgliedvereines sind alle Verpflichtungen gegenüber der IG zu erfüllen.
10. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu:
  - a) regelmässiger Teilnahme an den Versammlungen oder rechtzeitiger Entschuldigung im Verhinderungsfall,
  - b) grundsätzlicher Bereitschaft zur Übernahme von anfallenden Aufgaben und Funktionen.
11. Mitgliedsvereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber der IG nicht nachkommen oder dem Vereinszweck Schaden zuführen, können mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Delegiertenstimmen, an einer Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

## **C. Organisation**

12. Die Organe der IG sind:
- a) Delegiertenversammlung (nachfolgend DV genannt)
  - b) IG-Stamm
  - c) Vorstand
  - d) Revisoren

### **I. Delegiertenversammlung**

13. Die DV ist das oberste Organ der IG. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen, die deren Stimmrecht ausüben.
14. Die ordentliche DV findet im ersten Quartal des Jahres statt.  
Die Einberufung der DV hat schriftlich mindestens vier Wochen vor der Durchführung zu erfolgen. Dabei sind die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen.  
Eine ausserordentliche DV muss einberufen werden, wenn dies mindestens von 1/5 der Delegiertenstimmen schriftlich verlangt wird oder die Revisoren dies verlangen.
15. Jeder Mitgliedsverein besitzt eine Delegiertenstimme.  
Mitgliedsvereine mit 150 und mehr Mitgliedern (ohne Passivmitglieder) besitzen je eine zusätzliche Delegiertenstimme.
16. Stimmvertretung unter den Mitgliedsvereinen ist untersagt.
17. Die Vorstandsmitglieder haben an der DV nur eine Stimme, auch wenn sie ihren Verein vertreten.  
Der IG-Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
18. Der DV obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:
1. Begrüssung
  2. Wahl der Stimmezähler
  3. Abnahme Protokoll der letzten DV
  4. Jahresbericht des Präsidenten
  5. Jahresrechnung
    - a) Präsentation / Diskussion
    - b) Revisorenbericht
    - c) Entlastung des Vorstandes
  6. Wahlen
    - a) Präsident
    - b) weitere Vorstandsmitglieder
    - c) Revisoren
  7. Mitgliederbeiträge
  8. Statutenänderungen
  9. Anträge
  10. Weitere, der DV zugewiesene Aufgaben

## IG Wiler Sportvereine

19. Anträge der Mitgliedsvereine zuhanden der DV sind dem Vorstand in schriftlicher Form und begründet bis spätestens 3 Wochen vor der DV einzureichen.

### **II. IG-Stamm**

20. Der IG-Stamm wird vom Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor dessen Durchführung einberufen.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen und formalen Voraussetzungen wie für die DV (Artikel 15 - 17).

21. Am IG-Stamm können folgende Themen traktandiert sein:

- a) Aufnahmege suche von Vereinen
- b) Jahresprogramm und Veranstaltungen
- c) Informationen politischer Behörden und Kommissionen
- d) Informationen aus den Vereinen
- e) Sportanlagen
- f) Einzel- und Dauerbelegungen von Sportanlagen
- g) Sportlerwahl und deren Richtlinien
- h) Jugend Games
- i) weitere Geschäfte

Einzelbelegungen der Sportanlagen an Wochenenden werden an einer separaten Sitzung koordiniert.

### **III. Vorstand**

22. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

Er wird von einem Präsidenten geleitet und konstituiert sich selbst.

23. Dem Vorstand obliegt die Leitung der IG gemäss separater Pflichtenhefte.

### **IV. Revisoren**

24. Zwei Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ihnen obliegt die Kontrolle der Jahresrechnung. Sie dürfen nicht Mitglied des gleichen Vereins sein und nicht dem Verein des Kassiers angehören.

### **D. Finanzielles**

25. Einnahmen der IG können sein:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Behörden
- c) Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
- d) Einnahmen aus Anlässen
- e) Beiträge von Mitgliedern für spezielle Aktionen

26. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

27. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird gemäss Pflichtenheften geführt.

28. Die IG haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftung der Mitgliedsvereine für Verpflichtungen der IG ist ausgeschlossen.  
Die Mitgliedsvereine haften maximal im Umfang des an der DV festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrages.

## **E. Schlussbestimmungen**

29. Eine Änderung der Statuten kann nur von mindestens 2/3, der an einer DV anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden. Anträge für Statutenänderungen müssen schriftlich und begründet, bis spätestens 31. Dezember, an den Vorstand eingereicht werden.
30. Die Auflösung der IG, eine Fusion, sowie eine Änderung des Vereinszweckes können nur von einer speziell dazu einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden. Erforderlich ist dabei eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen.
31. Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens entscheidet im Falle der Auflösung die ausserordentliche DV.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche DV vom 26. Februar 2010 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Der Präsident: Roger Stöcker

Der Aktuar: Ernst Baumann